

Aufsätze

Feuerlöschkosten in der Sachversicherung

Von Rechtsanwalt Dr. Dirk-Carsten Günther*

Angesichts der immer prekärer werdenden Finanzlage der Gemeinden machen diese vermehrt Kosten für Feuerwehreinsätze (nachfolgend: Feuerlöschkosten) durch Gebührenbescheid bei dem Versicherungsnehmer des Sachversicherers geltend. Der Versicherungsnehmer versucht dann regelmäßig, von seinem Sachversicherer die Übernahme dieser Kosten zu erlangen.

I. Versicherungsausschluss von Feuerlöschkosten

Zahlreiche Versicherungsbedingungen (z.B. § 2 Ziff. 3 VGB 88, § 2 Ziff. 2 VHB 92, § 3 VGB 88, § 2 Ziff. 2 VHB 92, § 3 VGB 88, § 2 Ziff. 2 VHB 92, § 3 VGB 88, § 2 Ziff. 2 VHB 92) enthalten die Regelung, dass „Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistung im öffentlichen Interesse erbracht werden“, nicht versichert sind.

1. Begründung

Begründet wird dieser Ausschluss mit der Zahlung der Feuerschutzsteuer durch die Versicherer. Nach dem Feuerschutzsteuergesetz wird von jedem Feuer-, Gebäude- und Hausratversicherungsvertrag ein Steuersatz von 8 % erhoben (§§ 3, 4 FeuerschStG). Auch wenn die Feuerschutzsteuer vom Versicherer eingenommen und abgeführt wird, trägt sie letztlich der Versicherungsnehmer über seine Prämie. Der Ausschluss der Feuerlöschkosten von der Entschädigungspflicht kann somit nicht damit begründet werden, dass der Versicherer die Aufwendungen zweimal zu erstatten hätte. Gerechtfertigt ist der Ausschluss gleichwohl, da die Leistungen der Feuerwehren nach den Landesgesetzen grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden. In diesen Fällen hat der Ausschluss nur deklaratorische Bedeutung. Allerdings sehen zahlreiche Landesgesetze Ausnahmen vor, z.B. für die Betreiber gefährlicher Anlagen, wonach eine Erstattungspflicht besteht. Da in diesen Fällen die Feuerwehr auch und gerade im öffentlichen Interesse tätig wird, hat der Ausschluss in diesen Fällen konstitutive Bedeutung. Die Wirksamkeit des Ausschlusses wird in diesen Fällen allerdings zu Recht bejaht, da es den Versicherungsnehmern zumutbar ist, eine besondere Versicherung für Feuerlöschkosten abzuschließen¹.

2. Öffentliches Interesse

Maßgebend für die Frage der Erstattungsfähigkeit von Feuerlöschkosten in der Sachversicherung ist, ob die Leistung der Feuerwehr im „**öffentlichen Interesse**“ erbracht wurde. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass ausschließlich im privaten Interesse erbrachte Leistungen der Feuerwehr versicherungsvertraglich gedeckt sind. Typisches Beispiel ist das Abpumpen eines versicherten Rohrbruchschadens eines vollgelauenen Kellers durch die Feuerwehr oder das Absägen eines durch einen Sturm beschädigten Baum, der unmittelbar droht, auf das Haus zu stürzen². Demgegenüber kann eine Brandbekämpfung schwerlich ausschließlich im privaten Interesse erfolgen. Die Bekämpfung eines Brandes liegt immer im öffentlichen Interesse, und sei es nur, um Rauchimmissionen im Umweltschutzinteresse zu reduzieren.

II. Versicherte Feuerlöschkosten

Sind Feuerlöschkosten mitversichert bzw. wird die Feuerwehr nur im privaten Interesse tätig, stellt sich für den Sachversicherer die Anschlussfrage, ob dem Träger der Feuerwehr aus öffentlichem Recht überhaupt Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer zustehen. Aufgrund der im Detail unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen wird nachfolgend exemplarisch in erster Linie auf das Feuerschutzhilfeeistungsgesetz von Nordrhein-Westfalen – FSHG – abgestellt³.

1. Grundsätzlich kostenloser Brandschutz

Der Grundsatz ist klar: Die Gemeinden müssen u.a. zum Zweck der Brandbekämpfung leistungsfähige Feuerwehren unterhalten. Die Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr oder einer freiwilligen Feuerwehr gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden (§§ 1, 10 FSHG). Die Brandschutzgesetze der Länder betonen dabei die grundsätzlich kostenlose Gewährung insbesondere bei der Abwehr von Brandgefahren (§ 41 Abs. 1 FSHG). Bei einer weitreichenden Kostenerstattungsregelung wäre zu befürchten, dass bei Entdeckung eines Brandes der Betroffene zunächst selbst versucht, den Brand mit eigenen unzulänglichen Mitteln zu löschen und die Feuerwehr nicht oder erst zu spät ruft.

Zu den Aufgaben, die nicht von den Pflichtaufgaben umfasst sind und bei denen Kostenerstattungspflicht grundsätzlich besteht, gehören z.B. die Fälle

* Partner in der Kanzlei Bach, Langheid und Dallmayr

¹ Bruck/Möller, VVG, 8. Aufl., Band 3 „Feuerversicherung“, Anm. G 165.

² Dietz, Wohngebäudeversicherung, 2. Aufl., B, Anm. 5.

³ Abrufbar unter www.idf.nrw.de

- der Beseitigung von ausgetretenem Öl⁴,
- des Austritts von sonstigen Chemikalien wie z.B. Ammoniak⁵ bzw. wenn zumindest die Gefahr des Austritts besteht, wie z.B. von nitrit- und cyanidhaltigen Rückständen⁶,
- oder des Abpumpens eines überfluteten Kellers⁷.

Auch wenn es sich nicht um Brände handelt, gibt es bei Katastrophenfällen keine Kostentragungspflicht⁸.

2. Ausnahmetatbestände einer Kostentragungspflicht

In den Landesfeuergesetzen (z.B. in § 41 Abs. 2 FSHG) finden sich regelmäßig Ausnahmetatbestände einer Kostentragungspflicht. Beruft sich die Gemeinde auf einen der Ausnahmetatbestände, wonach der Hilfeinsatz kostenerstattungspflichtig ist, so trägt diese die Beweislast⁹.

a) Grob fahrlässige Verursachung

Nahezu alle Landesgesetze sehen vor, dass die Gemeinden von dem Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, Ersatz verlangen kann.

Einzelfälle, in denen jeweils die grobe Fahrlässigkeit verneint wurde:

- 5 ½ Jahre alter Sohn der Klägerin setzt eine Reithalle in Brand¹⁰;
- Entzünden von Gartenabfällen¹¹;
- Abbrand eines Handelsunternehmens, welches tschechische Kohle lagert¹².

Eine Besonderheit gilt in NRW, da dort im Gegensatz zu fast allen anderen Landesgesetzen die Erstattungspflicht nur den vorsätzlich Handelnden trifft (§ 41 Abs. 2 Ziff. 1 FSHG).

Einzelfall:

- Das 7-jährige Kind zündet zusammen mit seinem 9-jährigen Bruder Stroh an (Vorsatz verneint)¹³.

Für den Sachversicherer sind diese Konstellationen wenig praxisrelevant, da in diesen Fällen schon gemäß § 61 VVG dem Grunde nach kein Versicherungsschutz besteht.

b) Fehlalarm

Bei Fehlalarmen einer Brandmeldeanlage ist in vielen Landesgesetzen eine Kostentragungspflicht vereinbart (z.B. § 41 Abs. 2 Ziff. 6, 7 FSHG), wobei die Anforderungen, ob ein Verschulden vorhanden sein muss und in welchem Ausmaß, differenzieren¹⁴. Da es bei Fehlalarmen bereits nicht zu einem Versicherungsfall kommt, ist auch diese Fallkonstellation für den Sachversicherer nur von untergeordneter Bedeutung.

c) Fahrzeughalter

Was die Kostentragungspflicht von Fahrzeughaltern angeht, gilt diese bei zahlreichen Landesgesetzen dann, wenn der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen entstanden ist. Für den Betriebsbegriff (z.B. § 41 Ziff. 3 FSHG) kann auf die Auslegung des § 7 StVG zurückgegriffen werden¹⁵. Wenn das Fahrzeug z.B. vorsätzlich in Brand gesetzt wurde, handelt es sich nicht um eine Gefahr, die aus dem Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden ist. Eine Erstattungspflicht scheidet dann aus¹⁶.

Weitere Einzelfälle:

- Brand eines Mehrzweckbaggers¹⁷;
- Brand eines Fahrzeugs aus ungeklärter Ursache¹⁸.

Der Ausschluss von Feuerlöschkosten führt in diesen Fällen nicht zu einer Belastung des Versicherungsnehmers des Sachversicherers, da für diese Feuerlöschkosten der Kfz-Versicherer einzutreten hat. Im Einzelfall kann es jedoch im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereichen zu Deckungslücken kommen. Sind Feuerlöschkosten dann nicht zusätzlich versichert, hat der Sachversicherer die berechtigterweise von der Gemeinde gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Kosten nicht zu ersetzen.

⁴ z.B. OVG Münster, NVwZ-RR 97, 618; VG Koblenz, NVwZ-RR 2000, 355; VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2000, 288.

⁵ VGH Mannheim, NJW 93, 1543.

⁶ VG Göttingen, NdsVBl. 97, 136.

⁷ VGH München, NVwZ-RR 96, 652.

⁸ Dietz a.a.O.; VGH Mannheim NJW 93, 1543.

⁹ VG Meiningen ThürVbl 2001, 68.

¹⁰ VG Koblenz, ZfS 98, 199.

¹¹ OVG Lüneburg, NVwZ-RR 99, 741.

¹² VG Meiningen, ThürVBl. 2001, 68.

¹³ VG Aachen, NJW 2000, 164.

¹⁴ siehe z.B. VG Chemnitz, NVwZ 96, 929.

¹⁵ OVG Münster NVwZ-RR 95, 85.

¹⁶ OVG Münster a.a.O.

¹⁷ OVG Koblenz, NVwZ-RR 2001, 382.

¹⁸ OVG Münster, NVwZ-RR 95, 84.

d) Anlagenbetreiber

Von praktischer Bedeutung ist der Kostenersatzanspruch gegen Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung, wie er in zahlreichen Landesgesetzen festgelegt wird (z.B. § 41 Abs. 2 Ziff. 2, 4, 5 FSHG; sehr weitgehend § 37 Abs. 2 Brandschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Andere Landesgesetze sehen Regelungen nur für solche Gewerbebetriebe vor, die brennbare Flüssigkeiten oder andere besonders feuergefährliche Stoffe lagern (z.B. § 22 Brandschutzgesetz Sachsen). Diese Regelungen haben ihren Ursprung in den Grundsätzen der Gefährdungshaftung. Grundlage ist dabei der Gedanke der sozialen Verantwortung für eigene Wagnisse. Wer im eigenen Interesse eine besondere Gefahrenquelle schafft, soll für daraus notwendigerweise hervorgehende Schädigungen einstehen. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer somit Kostenschuldner sein, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Landesbestimmungen vorliegen.

Einzelfall:

- Abbrand eines Reifenhandels (Kostenerstattungsanspruch auf Grundlage des Brandschutzgesetzes Niedersachsen abgelehnt)¹⁹.

Auch hier entfaltet der Ausschluss für Feuerlöschkosten in der Sachversicherung Wirkung, wenn der Gewerbetreibende keine besondere Versicherung für Feuerlöschkosten abgeschlossen hat²⁰.

3. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wenn sich eine Kostentragungspflicht aus den einzelnen Feuerschutzgesetzen nicht herleiten lässt, versuchen die Gemeinden oftmals, einen Anspruch auf eine Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) zu stützen. Ein Rückgriff auf die Grundsätze zur Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet aus, wenn die Feuerschutzgesetze einzelne Regelungen über die Kostentragungspflicht für Feuerlöschkosten bei Bränden enthalten. In diesen Fällen sind die Landesfeuerschutzgesetze eine abschließende Regelung. Nur unter den dort enumerativ aufgeführten Konstellationen kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen²¹.

¹⁹ VG Hannover, NVwZ-RR 2000, 785

²⁰ siehe auch Bruck/Möller a.a.O.

²¹ VGH Kassel NVwZ-RR 2001, 514; OLG Nürnberg BayVerwBl. 2000, 93; BayObLG, BayObLGZ 2002, 25; ähnliches gilt für Kostenerstattungsansprüche im Rahmen der allgemeinen polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Eingriffsermächtigung zur Gefahrenabwehr.

4. Kostenhöhe

Im Rahmen der Kostenhöhe muss der Umfang des Einsatzes objektiv aus der ex-ante-Sicht erforderlich gewesen sein²². Welche Kosten im einzelnen geltend gemacht werden, richtet sich regelmäßig nach den gemeindlichen Satzungen. Die Landesgesetze enthalten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Kostensatzungen (z.B. § 41 Abs. 3 FSHG). Ersatzpflichtig können die Folgen des bestimmten Einsatzes, aber auch von Vorhaltekosten, die unabhängig von dem Einsatz anfallen, sein. Sehen die Gemeindegatzungen Pauschalbeträge vor, müssen diese sich jedoch an den tatsächlichen Kosten messen lassen²³. Bei den Vorhaltekosten darf eine Aufteilung der Kosten nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde erfolgen. Eine Umlegung der Kosten auf sämtliche Einsatzstunden ist unzulässig²⁴.

Allgemeines VersicherungsR

Anforderungen des § 10 a VAG an eine die Überschussermittlung betreffende Verbraucherinformation

Erfolgt eine die Überschussermittlung betreffende Unterrichtung des Versicherungsnehmers lediglich bruchstückhaft, liegt keine Verbraucherinformation im Sinne von § 5 a Abs. 1 VVG vor.

Die betreffende Klausel der einbezogenen Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung lautet:

„Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Beiträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten von Abschluss und Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind, je weniger vorzeitige Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger wir arbeiten, um so größer sind dann entstehende Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.“

²² VG Meiningen a.a.O.

²³ OVG Münster NWVBl 95, 66 zur Berechnung für den Einsatz eines Feuerlöschbootes

²⁴ OVG Münster a.a.O.